

2024

2025

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

T V Z



Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

T V Z

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Cla Reto Famos

Dieter Kraus

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Band 30 / 2025

Geschäftsführender Herausgeber
sous la direction de

Dieter Kraus

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2026–2028 mit einem Strukturbeitrag unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
C. H. Beck, Nördlingen

ISBN 978-3-290-18874-0 (Print)
ISBN 978-3-290-18875-7 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print)
ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2026 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Hersteller:
TVZ Theologischer Verlag Zürich AG
Schaffhauserstr. 316, CH-8050 Zürich
info@tvz-verlag.ch

Verantwortlicher in der EU gemäss GPSR:
Brockhaus Kommissionsgeschäft GmbH
Kreidlerstr. 9, D-70806 Kornwestheim
info@brocom.de

Weitere Informationen bezüglich Produktsicherheit finden Sie unter:
www.tvz-verlag.ch/produktsicherheit

Inhaltsverzeichnis

Band 30 (2025)

Editorial (<i>Red.</i>)	9
---------------------------------	---

Aufsätze

<i>Reinhold Bernhardt</i> : Aufsicht in der Kirche – eine theologische Perspektive	11
<i>Isabelle Häner</i> : Aufsicht und aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber (Kirch-)Gemeinden	29
<i>Christoph Winzeler</i> : Aktuelle Fragen zur Religionsfreiheit – eine Mise à jour	57

Rechtsprechung

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2025 (<i>Dieter Kraus</i>)	83
---	----

Mitteilungen

Jahresbericht 2025 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (<i>Der Vorstand</i>)	125
Dieter Iselin (1926–2025) (<i>Jakob Frey</i>)	127

Berichte

<i>Aargau</i> : Revision von § 108 Abs. 1 Ziff. 22 der Aargauischen evangelisch-reformierten Kirchenordnung betreffend Experimentierartikel (<i>Jakob Frey</i>)	131
---	-----

<i>Appenzell Ausserrhoden</i> : Zu den religionsrechtlichen Bestimmungen der totalrevidierten Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden von 2025 (<i>Dieter Kraus</i>)	138
<i>Bern</i> : Halb gelungen oder halb gescheitert? – das Fusionsvorhaben reformierte «Kirchgemeinde Bern» (<i>Dieter Kraus</i>)	144
<i>Berne/Jura</i> : Die grenzüberschreitende reformierte Kirchgemeinde Moutier (<i>Jakob Frey</i>)	156
<i>Glarus</i> : Neue Gemeindegesetzgebung im Kanton Glarus. Weiterhin pragmatisches Regelungssystem Staat – Kirche in Kirchgemeindeangelegenheiten (<i>Jakob Frey</i>)	168
<i>Glarus</i> : Fusion von drei Kirchgemeinden zur Reformierten Kirchgemeinde Glarus Nord (<i>Red.</i>)	173
<i>Graubünden</i> : Das landeskirchliche Kirchgemeindegesetz 2024 als weiterer Umsetzungsschritt der Bündner evangelisch-reformierten Kirchenverfassung von 2018 (<i>Red.</i>)	180
<i>Thurgau</i> : Totalrevision des Ruhetagsgesetzes des Kantons Thurgau (<i>Red.</i>)	188
<i>SBK</i> : Missbrauch im Kontext der römisch-katholischen Kirche Schweiz. Das «Faktenblatt» vom Januar 2025 von SBK, RKZ und KOVOS zum zukünftigen nationalen kirchlichen Straf- und Disziplinargericht (<i>Red.</i>)	192
<i>SVEK</i> : Podium/Diskussion zum Thema «Visitation als Mittel der präventiven Aufsicht – Nutzen und Tipps» (<i>Ursina Hardegger/Tanja Riepshoff</i>)	195

Rezensionen und Buchanzeigen

<i>Adrian Loretan</i> : Der demokratische Rechtsstaat – eine Ideengeschichte. Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche, Zürich: TVZ 2025, 596 S. mit ausführlichen Registern der Bibelstellen, kirchlichen Texte, weiteren Rechtsquellen und Namen (Religionsrechtliche Studien 7) (<i>Albrecht Grözingen</i>)	199
---	-----

Bibliografie

Jahresbibliografie zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	205
--	-----

Dokumentation

<i>Appenzell Ausserrhoden</i> : Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden, vom 30. November 2025 (Auszug)	211
<i>Bern</i> : Fusionsvertrag zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Markus, Matthäus Bern und Bremgarten, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, der Paroisse de l'Église française réformée de Berne und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern, in der Fassung vom 14. Mai 2024	213
<i>Berne/Jura</i> : Accord d'exécution entre le canton de Berne et la République et Canton du Jura relatif au transfert de la commune municipale de Moutier dans le canton du Jura concernant la paroisse réformée évangélique de Moutier (Accord d'exécution n° 1), du 27 novembre 2024 (Berne)/26 novembre 2024 (Delémont) (französisch und deutsch)	224
<i>Berne/Jura</i> : Convention [entre l'Église réformée évangélique de la République et Canton du Jura et l'Église nationale réformée évangélique du canton de Berne] concernant la paroisse transfrontalière de Moutier, du 19 novembre 2024 (französisch und deutsch)	230
<i>Glarus</i> : Gemeindegesetz des Kantons Glarus, vom 4. Mai 2025 (Auszug)	237
<i>Graubünden</i> : Kirchgemeindegesetz (KGG) der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden, vom 20. November 2024	243
<i>Thurgau</i> : Ruhetagsgesetz des Kantons Thurgau (RTG), vom 5. Februar 2025	269
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	271
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	272

Editorial

Nachtrag zum Editorial 2024

Im Vorjahresband haben wir an dieser Stelle das *Beiheft 8 (2025)* zum Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht kurz angezeigt und sein nahendes Erscheinen angekündigt.¹ Dank mancherlei Anstrengungen aller Beitragenden sowie eines grossen Engagements des Theologischen Verlags Zürich lag das Beiheft wenig später in der Tat fertig gedruckt vor, und wir waren sehr froh, nicht zu viel versprochen zu haben.

Das zeitgerechte Erscheinen des Beihefts ermöglichte es, bald darauf, genauer gesagt für den 1. November 2025, den Höhe- bzw. Schlusspunkt des damit verbundenen Projekts der Herausgabe einer Festschrift zu organisieren, nämlich ihre physische Übergabe an denjenigen, dem sie als einer «tragenden Stimme des reformierten Kirchenrechts», wie es ihr Titel formuliert, gewidmet ist.² Die Herausgeber des Jahrbuchs sind der Berner Landeskirche gerne dankbar, diese Feier in würdigem Rahmen in ihren Räumlichkeiten veranstaltet zu haben, mit Grussworten vom Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht SVEK sowie von weiteren Persönlichkeiten aus dem Umfeld des Jubilars. Im Anschluss folgte ein Apéro sowie ein reger kollegialer Austausch.

Red.

¹ SJKR/ASDE 29 (2024), S. 9.

² Eine tragende Stimme des reformierten Kirchenrechts. Festschrift für Jakob Frey, SJKR/ASDE Beiheft/Cahier 8 (2025), Bern 2025 (452 S.). Zur Festschrift beige-tragen haben Lorenz Engi, Cla Reto Famos, Rita Famos, Ueli Friederich, Hans Michael Heinig, Peter Karlen, Dieter Kraus, Wolfgang Lienemann, Adrian Loretan, Samuel Lutz, Werner Näf, René Pahud de Mortanges, Roland Plattner-Steinmann, Martin Röhl, Christian R. Tappenbeck, Christoph Winzeler, Matthias Zeindler, der Vorstand SVEK sowie die Schriftleitung des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.

Aufsätze

Aufsicht in der Kirche – eine theologische Perspektive*

von Reinhold Bernhardt (Basel)

I. Die beiden Seiten der Episkopé: Leitung und Aufsicht	13
II. Institutionalisierte und nicht-institutionalisierte Kirchengovernance ..	14
III. Notwendigkeit und Zweck der Kirchengovernance	15
IV. Drei Grundfragen	18
1. Wer beaufsichtigt? Wem wird die kirchenleitende und -beaufsichtigende Autorität strukturell oder aktuell zugeschrieben?	18
2. Wer wird beaufsichtigt? Über welche kirchlichen Instanzen erstreckt sich die Aufsicht?	20
3. Was wird beaufsichtigt? In welcher Hinsicht findet die Aufsicht statt?	21
V. Rückblick auf die Anfänge der reformatorischen Bewegung	23
VI. Leitlinien für evangeliumsgemässe Kirchengovernance?	26

Beim Thema der Kirchengovernance kann man zwischen drei Ebenen bzw. drei Perspektiven unterscheiden, die auch in diesem Band zur Darstellung kommen: der praktischen, der juristischen und der theologischen Ebene.

In *praktischer* wie in *juristischer* Hinsicht geht es um das WIE der Durchführung von Aufsicht in der Kirche: Wie kann und soll das geschehen? So kann man etwa fragen, ob die Aufsicht stärker punktuell als

* Vortrag an der 36. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 24. Januar 2025 in Solothurn. Für den Druck überarbeitete Fassung. Internetreferenzen sind grundsätzlich auf dem Stand vom 30. Januar 2025.

Krisenintervention oder eher als dauerhafte Beratung und Begleitung wahrgenommen wird bzw. werden soll, ob sie eher präventive oder repressive Funktionen hat bzw. haben soll usw. Dabei handelt es sich nicht um Alternativen, sondern um Schwerpunktsetzungen.

Juristisch geht es dabei um strukturelle Fragen, um rechtliche Rahmenbedingungen, um die Verteilung von Handlungskompetenzen, um die Regelung bestimmter Verfahren der Aufsicht, um die Frage nach Sanktionen bei Verstössen gegen die Reglemente und anderes mehr. Die *Grundlagen* für die Ausgestaltung der Kirchengemeinschaft bestehen in solchen juristischen Regelungen, die *Durchführung* ist aber eine Sache der praktischen Kirchenpolitik und der pragmatischen Kirchenverwaltungsorganisation. Sie findet auf den verschiedenen Ebenen der Gemeinde, der Kantonalkirche, des nationalen Kirchenverbands, also der EKS, der ökumenischen Dachverbände usw. statt. Je weiter man auf dieser Stufenleiter nach oben geht, umso schwächer ist die Kirchengemeinschaft ausgeprägt. In der römisch-katholischen Kirche bestehen die Hierarchiestufen vor allem in der Ortsgemeinde (der Pfarrei), der Diözese und der von Rom geleiteten Weltkirche. Auf römisch-katholischer wie auf evangelisch-reformierter Seite gibt es auch Instanzen zwischen den Ebenen, die ebenfalls Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Das gilt etwa für das Dekansamt in grösseren Kantonalkirchen. So hat etwa in der Zürcher Kantonalkirche der Dekan bzw. die Dekanin eine wichtige pastorale «amtskollegiale» Aufsichtsfunktion und ist Bindeglied zwischen Kirchenrat/Synode auf kantonaler Ebene und dem Ortspfarramt.¹

Theologisch geht es um die Frage nach dem WARUM, also nicht primär um die *Gestalt*, sondern um den *Grund* der Kirchengemeinschaft und letztlich der Kirche überhaupt. Das ist eine ekklesiologische Frage.

Die Fragen nach dem WIE und nach dem WARUM verweisen auf zwei verschiedene Arten des Wissens: auf das Sachwissen und das Orientierungswissen. Das Sachwissen sagt, was Sache ist, wie Sachverhalte beschaffen sind und wie man damit umgehen kann. Das Orientierungswissen bestimmt Wertigkeiten, Bedeutungen und Relevanzen. Es gibt die Bedeutsamkeit von Sachverhalten an, ist also nicht nur deskriptiv, sondern auch normativ. Beide Arten des Wissens spielen eng zusammen, liegen aber auf verschiedenen Ebenen. Bei jedem Erwerb von Sachwissen fragen wir immer auch, ob und inwiefern das, was wir dort gefunden haben, wichtig für

¹ Siehe Art. 191 f. der Zürcher Kirchenordnung.

die Sachfrage ist, die uns interessiert. Orientierungswissen ist *Wichtigkeits-*wissen, Sachwissen ist *Richtigkeits-*wissen. Das ist nicht so zu verstehen, als sei das Orientierungswissen wichtiger als das Sachwissen. Es begleitet dieses und evaluiert es.

Orientierungswissen muss einen höheren Grad an Allgemeinheit haben als das Sachwissen, das so spezifisch wie möglich sein sollte. Theologische Überlegungen, in denen Sachfragen der kirchlichen Praxis im Licht von ekklesiologischem Orientierungswissen betrachtet werden, bewegen sich daher immer auch im Bereich des Grundsätzlichen. Sie bleiben relativ allgemein. Auf diese Weise können sie auf möglichst viele Fälle angewendet werden. Es braucht dann aber immer noch den zweiten Schritt, bei dem es um diese Anwendung bzw. Umsetzung der grundsätzlichen Überlegungen geht. Diesen Schritt gehe ich nur andeutungsweise. Er ist im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der beiden anderen Perspektiven – der praktischen und der juristischen – zu vollziehen.

I. Die beiden Seiten der Episkopé: Leitung und Aufsicht

Aufsicht in der Kirche ist Teil der kirchenleitenden Verantwortung, also von Kirchenleitung im weitesten Sinn des Wortes. Das griechische Wort dafür ist *episkopé*. Etymologisch bedeutet es «Aufsicht» oder auch «Aufsichtsamt». *Episkopé* steht aber nicht nur für die Aufsicht, sondern auch für die Leitung der Kirche im Allgemeinen. In diesem Rahmen ist die Aufsicht über kirchliche Strukturen und Handlungsvollzüge das ekklesiologische (bzw. «ekklesiopraktische») *controlling*, einschliesslich der Funktion einer kirchlichen Judikative.

Zur *episkopé* gehören alle Funktionen, die auf der lokalen, der regionalen, der nationalen und der internationalen Ebene die Strukturen der kirchlichen Funktionsbereiche und die darin stattfindenden Prozesse bestimmen. In diesem weiten Sinne nimmt nicht nur eine Kirchenratspräsidentin, sondern jedes Mitglied der örtlichen Kirchenpflege eine kirchenleitende Verantwortung (in diesem Fall auf der lokalen Ebene) wahr.

Nun gibt es unterschiedliche Modelle von Kirchenleitung und damit auch von Kirchengaufsicht: das personale bzw. episkopale (das traditionell mit dem Bischofsamt verbunden war), das kollegiale (bei dem die Kirchenleitung und -aufsicht einem gemeindlichen oder übergemeindlichen Gremium – der Kirchenpflege bzw. Synode – zusteht), und das kongrega-

tionale (bei dem die gesamte Gemeinde die Autorität der Kirchenleitung und -aufsicht innehat).

Nach evangelisch-ekklesiologischem Verständnis konkurrenzieren sich diese drei Dimensionen nicht, sondern wirken zusammen. Und so finden sich in den Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, Kombinationen von personaler, kollegialer und kongregationaler Kirchenleitung, in denen dann auch Funktionen der Kirchengemeinschaft wahrgenommen werden. Das Zusammenspiel dieser drei Formen der Kirchenleitung und -aufsicht ist zwar immer wieder prekär, konfliktträchtig und krisenanfällig; innerhalb der bestehenden Strukturen ist es fortwährenden Aushandlungsprozessen ausgesetzt, aber es gehört zur DNA der reformatorischen Kirchen.

II. Institutionalisierte und nicht-institutionalisierte Kirchengemeinschaft

Aufsicht in der Kirche tritt aber nicht erst dort auf den Plan, wo es zu Verstößen gegen Amtspflichten oder zu Devianzen von Kirchenordnungen kommt. Viel niederschwelliger, informeller und unspektakulärer vollzieht sie sich im geschwisterlichen Miteinander in der alltäglichen Arbeit in der Kirche. Dort schaut man sich auch auf die Finger und begleitet die eigene wie die Arbeit der Mitarbeitenden mit einem kritischen Kontrollbewusstsein. Kirchengemeinschaft vollzieht sich auch im Pfarrkapitel, in Sitzungen der Kirchengemeinschaft, bei Begegnungen mit anderen Kirchengemeinden, also in Formen der weniger oder nicht-institutionalisierten Inter- und Supervision. Idealerweise lautet die Leitfrage dabei: «Ist das, was hier geschieht, im Einklang mit Wesen und Auftrag der Kirche?»

Von dieser inoffiziellen und informellen Aufsicht, die *de facto* in allem kirchlichen Handeln stattfindet, wo dieses einem kritischen Blick ausgesetzt wird, ist die institutionalisierte Aufsicht zu unterscheiden, die von den kirchenleitenden Personen und Gremien selbst wahrgenommen, aber auch von der exekutiven Kirchenleitung an gesonderte Funktionsträger delegiert werden kann. Mit einer solchen Delegation geht eine Professionalisierung einher.

Die institutionalisierte Kirchengemeinschaft greift vor allem in Fällen, in denen Selbstregulationsmechanismen auf der Basis von *soft-law* nicht mehr ausreichen und es massivere Interventionen bis hin zu disziplinarischen

Massnahmen braucht. Das hat offenbar Beat Büchi im Blick, wenn er in seiner Basler Dissertation mit dem Titel «Die Ordnung der Kirche» schreibt: «Eine kirchenrechtliche Disziplinarordnung stellt, insbesondere in Bezug zu einer materialtheologischen Lehrdisziplinierung und amts- oder berufsständischen Visitations- und Disziplinarordnung, einen blinden Fleck des gegenwärtigen schweizerischen Protestantismus dar.»²

Die von Büchi erhobene Forderung nach solchen Ordnungen mag – besonders im Kontext des schweizerischen reformierten Kirchentums – zunächst irritieren, vielleicht sogar abschrecken, man kann ihren Sinn aber darin sehen, Interventionsschwellen und -verfahren festzulegen und auf diese Weise Betroffene vor willkürlichen Aufsichtsmassnahmen zu schützen. Ich bin dennoch skeptisch, ob es ein solches Regelwerk wirklich braucht oder ob man angesichts der doch überschaubaren Zahl von Fällen, auf die es angewandt werden würde, besser auf Einzelfallbehandlungen setzen sollte, bei denen dann aber in der Tat der Schutz vor Willkürlichkeit gewährleistet sein muss.

III. Notwendigkeit und Zweck der Kirchenaufsicht

Nach evangelischem Verständnis soll die Kirchenleitung und Kirchenaufsicht nicht primär der Selbsterhaltung der Institution Kirche dienen und nicht primär von kirchenpolitischen oder ökonomischen Überlegungen geleitet sein, sondern letztlich einer theologischen bzw. ekklesiologischen Orientierung folgen. Sie soll garantieren, dass die Kirche ihre Aufgabe evangeliumsgemäss erfüllt. Das ist die oberste Norm. Dazu müssen die Massnahmen der Kirchenaufsicht selbst evangeliumsgemäss sein, also mit dem Ethos des Evangeliums von der unbedingten Gnade Gottes zusammenstimmen. Sie müssen – wie alle Gestaltungsformen der Kirche – dem Wesen und Auftrag der Kirche entsprechen.

Kirchenaufsicht bemüht sich um die Einhaltung von Rahmenvorgaben für die Selbstentfaltung der Kirche und dient damit der Identitätswahrung im Innern und auch der Darstellung nach aussen. Sie trägt dazu bei, die Kontur des Kircheseins zu wahren. Dabei geht es immer auch um die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung. Auch wenn sie in Einzelfällen zu Konflikten und Spaltungen führen können, zielen Mass-

² Beat Büchi, *Die Ordnung der Kirche. Eine evangelisch-reformierte Kriterienbildung im Kontext der Schweiz*, Zürich 2024, S. 244.